

https://doi.org/10.17590/20220503-094218

Tierschutzgerechte Tötung von Föten bzw. Embryonen und tragender Muttertiere

Empfehlung Nr. 006/2022 des Nationalen Ausschusses TierSchG vom 3. Mai 2022

Das Bundesinstitut für Risikobewertung nimmt gemäß § 15a Tierschutzgesetz (TierSchG) in Verbindung mit § 45 Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) nach Maßgabe des Art. 49 der Richtlinie 2010/63/EU die Aufgaben des Nationalen Ausschusses zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (im Folgenden: Nationaler Ausschuss) wahr.

Zu den Aufgaben des Nationalen Ausschusses gehört, die zuständigen Behörden für die Genehmigung von Tierversuchen und die Tierschutzausschüsse der Forschungseinrichtungen zu verschiedenen Themen, die mit Tierversuchen zusammenhängen, zu beraten. Diese umfassen den Erwerb, die Zucht, Unterbringung und Pflege von Versuchstieren sowie die Verwendung von Wirbeltieren und Kopffüßern in Tierversuchen. Darüber hinaus gewährleistet der Nationale Ausschuss, dass diesbezüglich ein Austausch sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene stattfindet.

Die folgende Empfehlung des Nationalen Ausschusses behandelt die Frage, wie die Entnahme von Embryonen oder Föten aus dem Mutterleib eines Säugetieres sowie die anschließende Verwendung der Embryonen oder Föten rechtlich einzustufen ist. Der Nationale Ausschuss hat sich insbesondere mit der Frage befasst, ob es sich dabei um einen Tierversuch gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1 TierSchG oder um eine Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 TierSchG handelt.

Nach Einschätzung des Nationalen Ausschusses ist die Herausnahme von lebenden und nicht betäubten Föten aus dem Uterus eines zuvor getöteten Muttertieres als Tierversuch einzustufen, wenn die Föten sich im letzten Drittel ihrer normalen Entwicklung vor der Geburt befinden. Sie sind ab diesem Zeitpunkt als eigenständige, lebens- und empfindungsfähige Tiere zu behandeln und nicht als Teil des Uterus anzusehen. Die Entnahme von lebenden Föten aus dem Uterus des Muttertiers stellt aus Sicht des Nationalen Ausschusses grundsätzlich einen Eingriff dar, da für die Föten die Gefahr besteht, Schmerzen, Leiden oder Schäden zu erfahren, und begründet somit die Einstufung als Tierversuch.

Auch für die Muttertiere scheidet eine Tötung zum Zwecke der Organ- oder Gewebeentnahme gem. § 4 Abs. 3 TierSchG in der Regel aus, da die entnommenen Föten im letzten Drittel ihrer Entwicklung nicht als Organ oder Gewebe des Muttertieres anzusehen sind.

Befinden sich die Embryonen oder Föten hingegen noch nicht im letzten Drittel ihrer normalen Entwicklung vor der Geburt, kann zum jetzigen Zeitpunkt der wissenschaftlichen Erkenntnis die Tötung des Muttertiers sowie der Embryonen oder Föten nach Ansicht des Nationalen Ausschusses als eine Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 TierSchG angesehen werden, sofern die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Bundesinstitut für Risikobewertung



www.bfr.bund.de

Bei Tierschutzausschüssen, Tierschutzbeauftragten, Forschenden und Genehmigungsbehörden bestehen Fragen darüber, wie die Entnahme aus dem Mutterleib und die anschließende Tötung von Föten bzw. Embryonen bei Säugetieren rechtlich einzustufen ist. Daher hat sich der Nationale Ausschuss mit der Frage befasst, ob es sich bei diesem Vorgehen um einen Tierversuch gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1 oder um eine Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) handelt.

Dabei soll die Tötung der Föten bzw. Embryonen selbst (I.) als auch die Tötung des tragenden Muttertieres (II.) anhand der gesetzlichen Vorgaben geprüft werden.

I. Rechtliche Einstufung der Tötung von Föten bzw. Embryonen

1. Tierversuche im Sinne des § 7 Abs. 2 TierSchG an Föten bzw. Embryonen

Die Entnahme aus dem Uterus und Tötung von Föten bzw. Embryonen¹ könnte nur dann als Tierversuch gewertet werden, wenn das Entwicklungsstadium vom Schutzbereich des § 7 Abs. 2 TierSchG umfasst ist und darüber hinaus alle Voraussetzungen eines Tierversuches (Eingriff oder Behandlung zu Versuchszwecken sowie einer der im § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 TierSchG aufgeführten Tatbestände) erfüllt sind.

a) Schutzbereich des § 7 Abs. 2 TierSchG

Die Vorschrift des § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 TierSchG spricht von "Tieren". Damit sind grundsätzlich Tiere gemeint, die bereits geboren sind und leben. Dies ergibt sich aus dem Wortsinn und der Systematik der Vorschriften. Gleichwohl existieren Ausnahmen von dieser Regel: § 14 Nr. 1 Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) bestimmt, dass die Vorschriften der §§ 7 bis 9 TierSchG auch für die Durchführung von Tierversuchen gelten, in denen Larven von Wirbeltieren, soweit sie in der Lage sind, selbständig Nahrung aufzunehmen (§ 14 Nr. 1 lit. a TierSchVersV) oder Föten von Säugetieren ab dem letzten Drittel ihrer normalen Entwicklung vor der Geburt (§ 14 Nr. 1 lit. b TierSchVersV) verwendet werden. Dies folgt aus Erwägungsgrund (9) der Richtlinie (RL) 2010/63/EU.² Durch die Einstufung eines Fötus im letzten Drittel seiner normalen Entwicklung vor der Geburt als schutzwürdiges Tier ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber Föten in diesem Entwicklungsstadium grundsätzlich eine Empfindungsfähigkeit bzw. die Möglichkeit eines Bewusstseins zuspricht.

¹ Im Allgemeinen spricht man bei Säugetieren bis zum Ende der Anlage der Organe von einem Embryo. Der Zeitpunkt hängt dabei von der jeweiligen Tierart und Trächtigkeitsdauer ab, vgl. z. B. Schnorr/Kressin, Embryologie der Haustiere, 6. Aufl. 2011.

² "Die Richtlinie sollte auch die Föten von Säugetieren einschließen, da es wissenschaftliche Belege dafür gibt, dass diese im letzten Drittel des Zeitraums ihrer Entwicklung einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, Schmerzen, Leiden und Ängste zu empfinden, die sich auch nachteilig auf ihre weitere Entwicklung auswirken können. [...]"; vgl. auch Art. 1 Abs. 3 lit a. ii. RL 2010/63/EU.



Gemäß § 14 Nr. 2 TierSchVersV fallen auch Tiere in einem anderen Entwicklungsstadium als dem letzten Drittel der normalen Entwicklung vor der Geburt in den Schutzbereich des § 7 Abs. 2 TierSchG, wenn sie vor der Geburt oder dem Schlupf verwendet werden und über dieses Entwicklungsstadium weiterleben sollen und nach der Geburt aufgrund dieser Verwendung Schmerzen, Leiden oder Schäden erfahren können.³

b) Eingriff oder Behandlung

In der Regel wird zur Gewinnung von fötalen Organen oder Gewebe von Säugetieren zuerst das tragende Muttertier getötet. Daraufhin werden die Föten aus dem Uterus des Muttertieres entnommen und zum Zweck der Organ- oder Gewebeentnahme ebenfalls getötet. Aufgrund des zeitlichen Versatzes zwischen der Tötung des Muttertieres und der Tötung der Föten ist fraglich, ob die gängige Praxis einen Eingriff oder eine Behandlung i. S. v. § 7 Abs. 2 TierSchG an den Föten darstellt.

aa) Tötung des Muttertieres

Die Tötung des Muttertieres könnte bereits einen Eingriff oder eine Behandlung an den Föten im letzten Drittel ihrer normalen Entwicklung vor der Geburt darstellen.

Ein Eingriff ist eine Maßnahme, die zu einer mehr oder weniger weitgehenden Störung der körperlichen Unversehrtheit führt oder physiologische Abläufe auf Zeit oder auf Dauer verändert.⁴

Begriffsnotwendig kommt es daher auf die Verletzung der physischen Integrität an.⁵ Die bloße Tötung des Muttertieres dürfte die physische Integrität der Föten grundsätzlich nicht beeinträchtigen. Sofern die Herausnahme der Föten aus dem Uterus unmittelbar nach der Tötung des Muttertieres erfolgt und sichergestellt ist, dass auch mittelbar aus der Tötung des Muttertieres keine Schmerzen, Leiden oder Schäden (z. B. durch Sauerstoffentzug) für die Föten entstehen, könnte das Vorliegen eines Eingriffs verneint werden.

³ Vgl. auch hier Erwägungsgrund (9) RL 2010/63/EU: "[…] Es gibt überdies auch wissenschaftliche Belege dafür, dass Verfahren, die an Embryonen und Föten in einem früheren Entwicklungsstadium durchgeführt werden, ebenfalls zu Schmerzen, Leiden, Ängsten oder dauerhaften Schäden führen könnten, sofern die Embryonen und Föten über das erste oder zweite Drittel ihrer Entwicklung hinaus weiterleben dürfen."; Art. 1 Abs. 4 RL 2010/63/EU.

⁴ Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 3. Aufl. 2016, § 5 TierSchG, Rn. 1.

⁵ Vgl. Hartung in: Kluge (Hrsg.), Tierschutzgesetz, 1. Aufl. 2002, § 7 TierSchG, Rn. 12.



Allerdings kann auch eine Behandlung der Föten in Betracht kommen. Eine Behandlung ist eine Beeinträchtigung der körperlichen Integrität, welche die Eingriffsschwelle noch nicht erreicht hat.⁶

Die Behandlung muss nicht direkt erfolgen, sondern kann auch indirekt erfolgen. Wird das Muttertier betäubt oder getötet und bleiben die Föten noch einen gewissen Zeitraum danach am Leben, könnte in dieser vorbereitenden Maßnahme, die dazu dient, an die Föten zu gelangen, eine Behandlung gesehen werden. Um den Tatbestand der Behandlung geltend zu machen, müsste die konkrete Behandlung des Muttertiers (z. B. die Tötung durch zervikale Dislokation oder die Verwendung eines Narkotikums) zumindest indirekte Auswirkungen auf die Föten haben.

Hierzu bedarf es wissenschaftlicher Untersuchungen, inwieweit die Tötung des Muttertiers bei den Föten mit Schmerzen, Leiden oder Schäden einhergehen kann. Es besteht die Möglichkeit, sofern die Betäubung oder Tötung des Muttertieres ordnungsgemäß abläuft und in einem sehr engen zeitlichen Zusammengang mit der Herausnahme der Föten aus dem Uterus steht, dass die Auswirkungen auf die Föten so gering sind, dass eine Behandlung bezogen auf die Föten verneint werden könnte. Hierbei kommt es auf den Einzelfall an.

bb) Entnahme aus dem Uterus

Fraglich ist, ob in der Entnahme aus dem Uterus selbst ein Eingriff bzw. eine Behandlung an den Föten zu sehen ist.

Wie oben dargelegt, ist ein Eingriff eine Maßnahme, die zu einer mehr oder weniger weitgehenden Störung der körperlichen Unversehrtheit führt oder physiologische Abläufe auf Zeit oder auf Dauer verändert.⁸

Man könnte die Ansicht vertreten, dass Föten, die sich im letzten Drittel der normalen Entwicklung vor der Geburt befinden, durch die Entnahme aus dem Uterus nicht verletzt werden, da nur die Gebärmutter selbst eröffnet wird. Bei Föten im letzten Drittel der normalen Entwicklung vor der Geburt geht man von einem erhöhten Risiko, Schmerzen, Leiden und Ängste zu empfinden, aus. Um an die Föten selbst zu gelangen, müssen bei höheren Säugetieren (Eutheria) die Föten zunächst aus dem Uterus des Muttertieres herausgelöst werden. Diese Herausnahme ist nicht mit einer natürlichen Geburt zu vergleichen und vor allem nicht mit einer Herausnahme aus dem Heimatkäfig eines Versuchstieres. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Föten durch die Öffnung des Uterus verletzt werden. Hinzu kommt, dass die zur Entnahme notwendige Durchtrennung der Nabelschnur zu einer nicht unerheblichen Störung der körperlichen Unversehrtheit führt. Es wird in den natürlichen

⁶ Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 3. Aufl. 2016, § 7 TierSchG, Rn. 6.

⁷ Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 3. Aufl. 2016, § 7 TierSchG, Rn. 6.

⁸ Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 3. Aufl. 2016, § 5 TierSchG, Rn. 1.

⁹ Auch dies folgt aus Erwägungsgrund (9) der RL 2010/63/EU (vgl. Fn. 2).

Bundesinstitut für Risikobewertung



www.bfr.bund.de

Entwicklungsprozess der Föten eingegriffen, und diese werden Einflüssen ausgesetzt, wodurch sie potentiell Schmerzen, Leiden oder Schäden erfahren können.

Damit liegt bereits ein Eingriff an den Föten durch die Entnahme aus dem Uterus vor. Das alternative Tatbestandsmerkmal der Behandlung muss daher nicht weiter geprüft werden.¹⁰

c) zu Versuchszwecken

Zusätzlich müsste der Eingriff (oder die Behandlung) zu Versuchszwecken erfolgen, damit die Voraussetzungen eines Tierversuchs gem. § 7 Abs. 2 TierSchG vorliegen. Grundsätzlich muss also mit dem gesamten Vorhaben ein wissenschaftliches Ziel verfolgt werden. Dieses Tatbestandsmerkmal dürfte in der Regel für die Entnahme von Föten aus dem Uterus vorliegen, z. B. um fötale Organe oder Gewebeproben für weitere Untersuchungen zu gewinnen. Dies muss im Einzelfall dargelegt und geprüft werden.

2. Abgrenzung zur Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken nach § 4 Abs. 3 TierSchG

Wenn die Föten aus dem Uterus entnommen werden, um anschließend zu wissenschaftlichen Zwecken (z. B. zur Organentnahme) getötet zu werden, könnte es sich bei dem gesamten Vorgehen in Bezug auf die Föten lediglich um eine Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken gem. § 4 Abs. 3 TierSchG und nicht um einen Tierversuch handeln. Dies folgt auch aus § 7 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 TierSchG, wonach das Töten eines Tieres, um dessen Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden, nicht als Tierversuch gilt. Daher ist eine Abgrenzung vorzunehmen.

Im rechtswissenschaftlichen Diskurs lassen sich hinsichtlich der Abgrenzung einer Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken nach § 4 Abs. 3 Satz 1 TierSchG und einem Tierversuch nach § 7 Abs. 2 TierSchG mehrere Ansichten ermitteln, die je nach Sachverhalt zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen können.

a. Herausnahme lebender, nicht betäubter Föten

Hirt/Maisack/Moritz vertreten in ihrer Kommentierung zum TierSchG die Ansicht, dass ein Tierversuch dann vorliegt, wenn "zu Lebzeiten des Tieres mit Blick auf die spätere Verwendung seiner Organe oder Gewebe mehr geschieht als die Betäubung und Tötung auf schonendste Weise." Dies soll dann der Fall sein, wenn Eingriffe und Behandlungen am noch lebenden Tier "Vorbereitungsmaßnahmen für das spätere Forschen an seinen Organen oder

¹⁰ Da vorliegend ein Eingriff bejaht wurde, ist das alternativ zu prüfende Tatbestandsmerkmal der Behandlung i. S. v. § 7 Abs. 2 TierSchG ("oder") grundsätzlich nicht mehr zu prüfen. Sollte allerdings je nach Einzelfall ein Eingriff abgelehnt werden, müsste anschließend eine Behandlung geprüft werden.

¹¹ Metzger in: Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, 7. Aufl. 2019, § 7 TierSchG, Rn. 11.



Geweben darstellen". ¹² Um einen Tierversuch handelt es sich insbesondere dann, wenn an dem Tier – in diesem Fall an dem Fötus – zu seinen Lebzeiten mehr vorgenommen wird als die vorausgehenden Maßnahmen zur Betäubung und Tötung. Dies verdeutliche das Wort "ausschließlich" im § 4 Abs. 3 Satz 1 TierSchG. ¹³ Folgt man dieser Ansicht, würde z. B. bei einer zervikalen Dislokation des Muttertieres (z. B. bei einer Maus) mit anschließender Herausnahme der noch lebenden Föten aus dem Uterus ein Tierversuch vorliegen, da die Herausnahme aus dem Uterus einen die Tötung vorbereitenden Eingriff darstellt.

Ähnlich sieht dies auch Metzger¹⁴ der u. a. einen Tierversuch annimmt, wenn "das noch lebende Tier Gegenstand der wissenschaftlichen Betätigung ist, zum Beispiel bei der Vorbereitung von Betäubung oder Tötung zu Versuchszwecken". Die Herausnahme der noch lebenden und nicht betäubten Föten aus dem Uterus des Muttertieres wäre eine vorbereitende Maßnahme, welche die eigentliche Tötung der Föten erst ermöglicht. Damit würde es sich auch nach dieser Ansicht um einen Tierversuch gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 TierSchG handeln.

Die Rechtsprechung hat sich bisher kaum mit der vorliegenden Frage befasst. Nach Ansicht des OVG Münster¹⁵ ist die Beurteilung, ob es sich bei einem Vorhaben insgesamt um einen Tierversuch handelt, davon abhängig, wie die Behandlung im Lebendstadium erfolgt (mit Blick auf die Zielsetzung des Versuchsvorhabens). Es ist damit am konkreten Sachverhalt zu prüfen und zu argumentieren, ob durch die Tötung des Muttertieres und die anschließende Herausnahme aus dem Uterus die Tötung der Föten eher einem Tierversuch oder einer Tötung i. S. v. § 4 Abs. 3 Satz 1 TierSchG entspricht. Anders als bei der Tötung des Muttertieres können die Föten vorliegend erst dann getötet werden, nachdem sie operativ aus dem Uterus herausgeholt wurden. Durch diesen zusätzlichen operativen Eingriff müsste auch nach dieser Ansicht ein Tierversuch nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 TierSchG bejaht werden.

Alle Ansichten kommen damit zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Herausnahme der noch lebenden und nicht betäubten Föten aus dem Uterus des getöteten Muttertieres um einen Tierversuch gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1 TierSchG handelt. Diesem Ergebnis ist nicht zuletzt auch deshalb zuzustimmen, da die Föten durch die Herausnahme aus dem Uterus Schmerzen, Leiden oder Schäden erfahren können. Die Entnahme von lebenden Föten aus dem Uterus ist nicht vergleichbar mit einer Operation an einem bereits betäubten oder getöteten Tier, an dessen Organe man zu wissenschaftlichen Zwecken gelangen möchte.

¹² Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 3. Aufl. 2016, § 4 TierSchG, Rn. 16.

¹³ Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 3. Aufl. 2016, § 4 TierSchG, Rn. 16. Vgl. auch § 7 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 TierSchG: "soweit dies (die Tötung) ausschließlich (zur Verwendung der Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken) erfolgt".

¹⁴ Metzger in: Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, 7. Aufl. 2019, § 4 TierSchG, Rn. 21.

¹⁵ OVG Münster, Urteil vom 24.10.1991, Az. 20 A 1595/90; vgl. Anmerkung RA Dr. Schulte in MedR 1993,190.



b. Herausnahme betäubter oder bereits getöteter Föten

Die dargestellten Ansichten haben allesamt den lebenden Fötus im Fokus und urteilen danach, ob im Vorfeld der Tötung der Föten Eingriffe oder Behandlungen stattgefunden haben, die über eine ordnungsgemäße Betäubung und Tötung nach Maßgabe des Gesetzes hinausgehen.

Die Rechtslage könnte anders beurteilt werden, wenn die Föten je nach Sachverhalt bereits vor der Herausnahme ordnungsgemäß betäubt oder getötet wurden. Hier könnte eine Tötung nach § 4 Abs. 3 S. 1 TierSchG gegebenenfalls bejaht werden.

Um eine Organ- oder Gewebegewinnung für die Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 TierSchG bejahen zu können, müsste im Einzelfall sichergestellt werden, dass die Föten bereits im Mutterleib zuverlässig betäubt oder gar getötet werden. Zudem müsste gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 7a Abs. 2 Nr. 1 TierSchG der jeweils aktuellste Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse bei der Betäubungs- bzw. Tötungshandlung angewendet werden. Dies würde auch bedeuten, dass im Einzelfall die für den Fötus bzw. die Föten schonendste Betäubungs- bzw. Tötungsmethode gewählt werden muss. Sofern die Föten zunächst nur betäubt sind, müsste die anschließende Tötung ohne zeitliche Verzögerungen erfolgen, und es muss sichergestellt werden, dass die Föten bis zu ihrem Tod zuverlässig betäubt bleiben.

Ausgehend von Anhang IV der Richtlinie 2010/63/EU dürfen auch andere als die in der dort tabellarisch aufgeführten Tötungsmethoden erfolgen, wenn bei einem vollständig betäubten Tier sichergestellt werden kann, dass das Tier bis zum Tod das Bewusstsein nicht wiedererlangt.¹⁶

In Fällen, in denen das Muttertier getötet wird und nicht zuverlässig und basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen sichergestellt werden kann, dass die Föten vor Entnahme aus dem Uterus bereits betäubt oder durch Vornahme der Tötungshandlung an dem Muttertier (mit)getötet werden, ist eine Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 TierSchG ausgeschlossen. Es liegt dann ein Tierversuch gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1 TierSchG vor.

3. Zusammenfassung

Entscheidend für die rechtliche Beurteilung ist stets der konkrete Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Tierart sowie Tötungs- bzw. Betäubungsmethode.

Grundsätzlich ist die Herausnahme von lebenden Föten aus dem Uterus eines zuvor getöteten Muttertieres als Tierversuch gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1 TierSchG einzustufen, wenn die Föten sich im letzten Drittel ihrer normalen Entwicklung vor der Geburt befinden. Sie stellt eine Vorbehandlung bzw. Vorbereitungsmaßnahme dar, weshalb das gesamte Verfahren nicht mehr unter einer Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 TierSchG subsumiert werden kann. Lediglich im Einzelfall kann die Herausnahme aus dem Uterus und

¹⁶ Richtlinie 2010/63/EU, Anhang IV "Methoden zur Tötung von Tieren" Nr. 1 lit. a.



Tötung der Föten gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 TierSchG eingestuft werden, sofern sichergestellt wird, dass diese bereits vor dem Eingriff und bis zum Eintritt des Todes zuverlässig betäubt sind bzw. diese bereits im Mutterleib ordnungsgemäß getötet wurden.

II. Rechtliche Einstufung der Tötung von tragenden Muttertieren zum Zwecke der Entnahme von Föten

Es stellt sich ferner die Frage, ob die Tötung eines tragenden Muttertieres zur Entnahme des Uterus, um daraus Embryonen bzw. Föten zu entnehmen, als eine Tötung zur Organentnahme zu wissenschaftlichen Zwecken gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 TierSchG angesehen werden kann.

Entscheidend für die rechtliche Einstufung mit Blick auf das tragende Muttertier ist das Entwicklungsstadium bzw. Alter der Föten bzw. Embryonen.

1. Föten/Embryonen vor dem letzten Drittel der normalen Entwicklung vor der Geburt

Die Föten bzw. Embryonen vor dem letzten Drittel ihrer normalen Entwicklung vor der Geburt, die nicht über ihr Entwicklungsstadium hinaus weiterleben sollen, fallen, wie unter I. geprüft, nicht unter den Anwendungsbereich des § 7 Abs. 2 TierSchG.

Der § 4 Abs. 3 Satz 1 TierSchG setzt voraus, dass die Tötung zum Ziel hat, Organe oder Gewebe des getöteten Tieres zu entnehmen, um sie zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden. Föten bzw. Embryonen vor dem letzten Drittel ihrer normalen Entwicklung sind zwar keine Organe des Muttertieres, sie sind jedoch in diesem Entwicklungsstadium zumindest rechtlich als ein Teil des Uterus anzusehen, welcher dem Muttertier entnommen wird. Damit sind sie in dieser Konstellation als Gewebe des Muttertieres zu qualifizieren.

Sofern die Tötung des Muttertieres ordnungsgemäß durchgeführt wird und an dem Muttertier vor seinem Tod keine Behandlungen als Vorbereitungsmaßnahmen für das Forschen an den Föten bzw. Embryonen durchgeführt werden, 17 liegt kein Tierversuch i. S. v. § 7 Abs. 2 Nr. 1 TierSchG vor. Die Tötung kann dann, sofern alle gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, als eine Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 TierSchG angesehen werden.

¹⁷ Dabei ist zu beachten, dass die Tötung eines Muttertieres, das aus einer Linie mit einem potentiell belastenden Phänotyp stammt, ein Tierversuch gem. § 7 Abs. 2 darstellt, da bereits die Zucht des Muttertiers sowie der Föten der Genehmigungspflicht unterliegt. Die anschließende Tötung des Muttertieres zur Entnahme des Uterus, um daraus die Föten bzw. Embryonen zu entnehmen, ist aufgrund des potentiell belastenden Phänotyps ein Teil dieses Versuches.



2. Föten im letzten Drittel der normalen Entwicklung vor der Geburt

Sofern sich die Föten im letzten Drittel der normalen Entwicklung vor der Geburt befinden, sind sie wie eigenständige Tiere zu behandeln und sind nicht als Teil des Uterus anzusehen. Eine Tötung zum Zwecke der Organ- oder Gewebeentnahme gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 TierSchG scheidet somit für das Muttertier aus.

Fazit

Nach Einschätzung des Nationalen Ausschusses ist die Herausnahme von lebenden und nicht betäubten Föten aus dem Uterus eines zuvor getöteten Muttertieres als Tierversuch gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1 TierSchG einzustufen, wenn die Föten sich im letzten Drittel ihrer normalen Entwicklung vor der Geburt befinden. Sie sind zu dem Zeitpunkt wie eigenständige Tiere zu behandeln und nicht als Teil des Uterus anzusehen. Eine Tötung zum Zwecke der Organoder Gewebeentnahme gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 TierSchG scheidet dabei für das Muttertier regelmäßig aus. Da eine Belastung der Föten im Zeitraum zwischen dem Tod des Muttertieres und dem Tod der Föten nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden kann und die Entnahme aus dem Uterus einen Eingriff an den Föten darstellt, scheidet auch für diese eine Tötung gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 TierSchG aus. Hierbei handelt es sich ebenfalls um einen Tierversuch gem. § 7 Abs. 2 Nr. 1 TierSchG. Lediglich im zu prüfenden Einzelfall kann die Herausnahme aus dem Uterus als Tötung der Föten gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 TierSchG eingestuft werden, sofern sichergestellt wird, dass diese bereits vor dem Eingriff und bis zum Eintritt des Todes zuverlässig betäubt sind bzw. diese bereits im Mutterleib ordnungsgemäß getötet wurden.

Befinden sich die Föten hingegen noch nicht im letzten Drittel ihrer normalen Entwicklung vor der Geburt, kann zum jetzigen Zeitpunkt der wissenschaftlichen Erkenntnis die Tötung des Muttertiers sowie der Föten nach Ansicht des Nationalen Ausschusses als eine Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken gem. § 4 Abs. 3 TierSchG angesehen werden, sofern die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Über das BfR

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) ist eine wissenschaftlich unabhängige Einrichtung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Es berät die Bundesregierung und die Bundesländer zu Fragen der Lebensmittel-, Chemikalien- und Produktsicherheit. Das BfR betreibt eigene Forschung zu Themen, die in engem Zusammenhang mit seinen Bewertungsaufgaben stehen.

Disclaimer

Bei den Empfehlungen des Nationalen Ausschusses gem. § 15a TierSchG i. V. m. § 45 TierSchVersV nach Maßgabe des Art. 49 der Richtlinie 2010/63/EU handelt es sich um Hilfestellungen, um die Auslegung und Anwendung des Tierschutzrechts in Deutschland zu vereinheitlichen. Die rechtsverbindliche Auslegung des Tierschutzrechts obliegt ausschließlich den deutschen Gerichten bzw. dem Gerichtshof der Europäischen Union.